Ein Plädoyer für das Recht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **35 (1967)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-567184

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ein Plädoyer für das Recht

Zur Strafrechtsreform des § 175

Wir sind auf das illustrierte Monatsmagazin CIVIS Nr. 11/1966 hingewiesen worden, das sich sehr eingehend und mit vorbildlicher Sachlichkeit zu der Strafrechtsreform des § 175 äussert. Das ist doppelt erfreulich, nachdem wir uns in der Dezembernummer des vergangenen Jahres mit einer Stellungnahme in einer deutschen Tageszeitung auseinandersetzen mussten, die alles andere als sachlich zu bezeichnen war. Hier jedoch wird der lobenswerte Versuch unternommen, dem Nichthomosexuellen einen Begriff von der Weitschichtigkeit unserer Daseinsfrage in einer noch ziemlich verständnislosen Umwelt zu geben, unsere Lebensäusserungen ohne Schminke, aber auch ohne Verzerrungen darzustellen und auch einige der namhaftesten Vertreter unserer Art in gut ausgewählten Porträts vorzuführen. Damit wird dem Aussenstehenden — und sogar auch uns! — wenig bekanntes, aber belegtes Material vorgewiesen, an dem kaum einer vorbeigehen kann, der sich ernsthaft mit der Strafrechtsreform beschäftigt.

Ungemein wichtig scheint uns vor allem die Schlussfolgerung zu sein, die diese Auseinandersetzung den Vergleichen mit den «gesetzesfreien Staaten» anschliesst:

«Die allgemeine Sittlichkeit ist durch die Freigabe der «einfachen» Homosexualität in den skandinavischen, den west- und südeuropäischen Staaten bisher nicht zusammengebrochen. Die Ehen wurden nicht zerrüttet, die Streitkräfte nicht demoralisiert; als ansteckend hat sich die Homosexualität nicht erwiesen, die Geburtsziffern sanken nicht. Die Jugend blieb «normal», Werbekampagnen, die Gründung von einflussreichen Männerbünden oder gar die «Verfälschung des öffentlichen Lebens» fanden nicht statt.»

So klar und eindeutig haben die alten Räubermärchen, die man als gefahrdrohend einer Freigabe in Deutschland der Allgemeinheit immer wieder vorsetzt, kaum jemals eine Widerlegung erfahren. Auch was zu den homophilen Zeitschriften gesagt wird, trägt nicht einen Schimmer von Ablehnung oder gar Verurteilung:

»Sie (die Homosexuellen) brauchen den Kontakt mit Gleichgesinnten und Leidensgefährten, weil viele von ihnen unter der inneren Einsamkeit, dem Unverständnis der Mitmenschen und dem Zwang zur Lüge nicht weniger leiden als unter den geltenden Strafbestimmungen.»

Wenn man diese klugen Betrachtungen liest, wird einem erst klar, welcher Unsinn von den denkfaulen Gegnern immer über unsere Kontaktwünsche und Literatur verzapft wird!

Auch bei den Errungenschaften der modernen Wissenschaften wird offen zugegeben, dass sie noch nicht eindeutig sind. Was aber dennoch hier gefordert wird, sollte man jedem einhämmern, der über kurz oder lang über die Strafrechtsreform zu befinden hat:

«Mediziner, Psychiater und Konstitutionsbiologen sind sich noch nicht schlüssig, ob die Homosexualität auf eine Veranlagung, frühe Umwelteinflüsse oder auf beides zurückzuführen ist. Im Gegensatz zu den meisten Laien und vielen Juristen jedoch stimmen sie darin überein,
dass echte Homosexualität «weder Krankheit, noch Entartung, noch Laster, noch Verbrechen» ist;

dass sie tief verankert im Menschen wurzelt, mit den sexuellen Perversionen wie Sadismus oder Fetischismus nichts zu tun hat;

dass bei echten Homosexuellen eine psychiatrische Behandlung so gut wie aussichtslos, eine Ehe keinesfalls ein Heilmittel ist;

dass homosexuelles Verhalten bei allen Völkern und auch im Tierreich anzutreffen ist, in diesem Sinne also nicht als «widernatürlich» bezeichnet werden kann.»

Wieviel Unzucht wird gerade mit dem Begriff der Widernatürlichkeit heute in der öffentlichen Presse noch getrieben! Auch die Gesetzbücher der verschiedenen Länder konnten sich davon noch nicht befreien; sie trommeln damit immer wieder ungeistige Gegner auf dem ganzen Kontinent zusammen.

Sogar die Beschäftigung mit den Tanzlokalen zeigt eine Unvoreingenommenheit, die in einer öffentlich zugänglichen Monatsschrift nur begrüsst werden kann. Sie schliesst mit den Worten:

«So gross die Zahl der Lokale auch sein mag, welch regen Zuspruchs sie sich erfreuen mögen: ihre Besucher stellen nur die Spitze eines Eisberges dar. Hunderttausende in der Bundesrepublik verzichten vornehmlich aus Angst darauf, ihre homosexuelle Neigung oder Veranlagung zu offenbaren. Sie fürchten sogar ihre Art- und Leidensgenossen, scheuen zudem den Ruch der Halb- und Unterwelt. Viel Zeit und Energie dieser Menschen gilt dem Ziel, ihr Anderssein zu verbergen.»

Der bedauerlichen Erscheinung der männlichen Prostitution geht diese vorbildliche Auseinandersetzung ebenfalls nicht aus dem Wege, aber sie wird objektiv beurteilt. «Solche Aeusserungen (der Strichjungen) machen deutlich, wie wenig die männliche Prostitution mit dem eigentlichen Problem der Homosexualität zu tun hat. Strichjungen sind so viel und so wenig kriminell wie Freudenmädchen. Aber sie sind gefährlicher: weil es den Paragraphen 175 gibt ... Je gefährdeter der Strichjunge, desto gefährlicher ist er. Die treffende Begründung dieser Behauptung lese man selber nach; sie ist durchaus überzeugend.

Alles in allem: eine öffentlich erscheinende Zeitschrift, die in ritterlicher Weise eine Lanze für den Fortschritt in der Beurteilung unseres menschlichen Rechts bricht. Es wäre direkt eine Tat, möglichst viele Exemplare dieser vorbildlichen Stellungnahme sich zu verschaffen und sie allen jenen zuzuschicken, die über uns nur die halbe Wahrheit wissen und in ihrem Urteil immer noch zögern, uns Recht widerfahren zu lassen.

Rolf.

DAS GÜLTIGE MASS

Es kann heute kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass es eine durchaus nicht geringe Zahl von Menschen mit angeborener Homosexualität gibt. Betätigen sich diese Menschen ihrer Naturanlage gemäss, so muss es jeder tieferen Einsicht widerstreben, hier von einem Laster zu reden oder gar staatliche Bestrafung zu fordern.

Prof. Dr. Ernst Hafter, Zürich 1929